

## DAS BARGELD DER TOURISTEN

Wie bereits in der "Contor informiert 30/2020" vom 1. Juli 2020 erläutert, können Barzahlungen zwischen "verschiedenen Parteien" nur bis zu einem Höchstbetrag von 1999,99 Euro erfolgen. Diese Grenze gilt für Kunden mit Wohnsitz in Italien. Schecks sind ab 1.000 Euro nicht mehr übertragbar.

### Mit ausländischen Touristen durchgeführte Transaktionen

Ausländische Touristen können bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro ihren Einkauf in bar bezahlen.

So sieht es der Art. 3 Abs. 1 - 2-bis des DL 2.3.2012 n. 16, umgewandelt mit Gesetz Nr. 44 vom 26.4.2012, vor. Das gilt für den Einkauf von Seiten:

- von natürlichen Personen mit einer anderen als der italienischen Staatsangehörigkeit;
- bei Einzelhändlern und ähnlichen Einrichtungen und Reise- und Tourismusagenturen.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Staatsangehörige von Staaten, die der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

### Bedingungen für die Ausnahmeregelung

Um diese Ausnahmeregelung, die den ausländischen Tourismus erleichtern soll, in Anspruch nehmen zu können, muss der Betrieb folgende Verpflichtungen erfüllen:

- dem Finanzamt eine eigene Meldung über die Einhaltung der betreffenden Disziplin zukommen lassen, in der das für diese Bareinnahmen verwendete Bankkonto anzugeben ist;
- den ausländischen Kunden identifizieren (Fotokopie des Reisepasses);
- von Kunden eine Selbstbescheinigung gemäß Art. 47 des Präsidialerlasses 445/2000 einfordern; mit dieser erklärt der Kunde, dass er nicht italienischer Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebiets hat;
- innerhalb des nächsten Arbeitstages das kassierte Bargeld auf das den Steuerbehörden angegebene Bankkonto überweisen (wobei der Bank eine Kopie der Empfangsbestätigung der Anfangsmeldung an das Finanzamt ausgehändigt wird).

### Mitteilung von Operationen

Wer von Touristen Solche Bargeldbeträge kassiert hat diese jährlich dem Fiskus melden.

In Bezug auf das Jahr 2020 wird die Mitteilung an den Fiskus folgende Bargeldtransaktionen betreffen:

- gleich oder höher als 3.000,00 Euro und bis zu 15.000,00 Euro, gemacht vom 1.1.2020 bis 30.6.2020;
- gleich oder höher als 2.000,00 Euro und bis zu 15.000,00 Euro, gemacht vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020.

Die Mitteilung von Bargeldtransaktionen im Zusammenhang mit dem Auslandstourismus, bezogen auf das Jahr 2020, muss erfolgen:

- bis 10.4.2021 bei monatlicher MwSt.-Abrechnung vornehmen,
- bis 20.4.2021 für alle anderen;

- mittels des eigenen Meldeformulars.

### Es zählt der Gesamtbetrag

Es ist auch zu bedenken, dass diese Grenzen für den Gesamtbetrag der Leistung gelten. Es ist daher nicht möglich, eine Rechnung über 5.000 Euro in drei Teilzahlungen aufzuteilen und diese dann in bar zu kassieren.

### Strafen

Wer diese Grenzen nicht einhält, muss mit empfindlichen Strafen rechnen: Geldstrafe zwischen 3.000,00 € und 50.000,00 €.

Bei Verstößen mit Beträgen über 250.000,00 Euro beträgt die Strafe dagegen das Fünffache.

## DER BOSS WILL EIN POS

Im Handel und bei den Dienstleistungen, einschließlich Freiberufler, müssen Zahlungen mittels "Zahlungskarten" akzeptiert werden; diese Verpflichtung gilt nicht in Fällen objektiver technischer Unmöglichkeit (Schutzhütte auf 2.500 Metern Höhe ohne Telefonverbindung?).

Art. 23 des Gesetzesdekrets Nr. 124 vom 26.10.2019 sah vor, dass ab dem 1.7.2020 die "Nichtannahme" von bargeldlosen Zahlungen in beliebiger Höhe mit einer Verwaltungsstrafe von 30,00 Euro, erhöht um 4% des Wertes der Transaktion, bestraft wird.

Zum Glück wurde diese Strafe bei der Umwandlung des Gesetzesdekretes in ein Gesetz endlich gestrichen.

Wer also kein POS-Gerät installiert oder die POS-Zahlung für Minimalbeträge nicht akzeptiert wird nicht bestraft.

## VORAUSZAHLUNG EINKOMMENSTEUER UND INPS

Am 30. November ist die zweite (oder einzige) Vorauszahlung der Einkommenssteuer und der INPS-Beiträge (Handwerker und Kaufleute) für das Jahr 2020 fällig, aber nicht für alle.

### Wie wird die Vorauszahlung berechnet?

Die Vorauszahlung gilt für die Einkommensteuer auf das Einkommen des Jahres 2020. Zwischen Juni (Juli) und November 2020 muss der selbe Steuerbetrag „vorgestreckt“ werden wie in Summe an Steuern auf das Einkommen 2019 geschuldet waren. Der Fiskus geht also davon aus, dass Sie im Jahr 2020 gleich viel Einkommen zu versteuern haben wie im Jahr davor. Genau dieselbe Berechnung muss für die Pensionsbeiträge INPS-Kaufleute und –Handwerker gemacht werden.

Sollten Sie der Meinung sein, 2020 weniger Einkommen zu erreichen, dann kann die Vorauszahlung reduziert werden. Zahlen Sie aber weniger voraus, als dann im Juni 2021 bei der Steuererklärung über das Jahr 2020 berechnet wird, dann werden auf den „Fehlbetrag“ Zinsen und Strafen fällig.

Angesichts der Corona-Krise hat sich der Staat gnädig gezeigt und festgelegt, dass es reicht, wenn 80% der definitiv berechneten Einkommensteuer als Vorauszahlung geleistet werden.

### Die Rettung durch die ISA

Der Art. 98 des Gesetzesdekretes Nr. 104 vom 14. August 2020 (decreto „Agosto“) hat den Termin für die zweite Rate der Vorauszahlung der Einkommensteuer auf den 30. April 2021 verschoben, aber nur für jene Steuerzahler, welche den ISA (ehemals „studi di settore“ / Fachstudien) unterliegen. Wir gehen davon aus, dass das Gesetzesdekret innerhalb der vorgesehenen Frist auch umgewandelt bzw. bestätigt und damit die Terminverschiebung effektiv wirksam wird.

### Wollen Sie aufschieben?

Wir werden die zweite Rate der Steuervorauszahlung zur „normalen“ Fälligkeit (30. November 2020) vorbereiten und Sie über die geschuldeten Beträge informieren. Sie sagen uns dann, ob sie die Zahlung auf den 30. April 2021 verschieben wollen.

### **EINMALIGER VERLUSTBEITRAG VON 1.000 EURO**

Südtirol ist seit dem Sturmtief „Vaja“ als Katastrophengebiet eingestuft. Deshalb haben Unternehmer innert 13. August um einen einmaligen Verlustbeitrag ansuchen können.

#### **Wir haben kontrolliert und angesucht**

Es hat sich gelohnt, dann nach einer gründlichen Kontrolle aller von unserer Kanzlei betreuten Positionen haben wir schlussendlich um Beiträge von gut 220.000 Euro angesucht ohne vorher den Kunden zu verständigen; dazu hätte die Zeit nicht gereicht. Die Anspruchsberechtigten haben wir dann direkt verständigt und wer den Beitrag nicht wollte und uns dies mitgeteilt hat, dessen Antrag haben wir zurückgezogen. Es waren aber beinahe 100% einverstanden und freuen sich auf 1.000 Euro (Einzelfirma) oder 2.000 Euro (Gesellschaften).

Das Geld wird direkt auf das Konto des Berechtigten gutgeschrieben.

### **BONUS FÜR DESINFEKTIONSMASSNAHMEN**

Für die Maßnahmen zur Desinfektion und Anpassung der Arbeitsplätze gibt es einen staatlichen Bonus.

#### **Wofür gibt es den Bonus**

Unternehmern und Freiberuflern wird ein Steuerguthaben für folgende im Jahr 2020 gemachte Aufwendungen zuerkannt:

- a) die Desinfektion (“sanificazione”) der Arbeitsräume und der Geräte (“strumenti”), die in Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden;
- b) und für den Ankauf von persönlichen Schutzbehelfen (Masken, Handschuhe, Schutzbrillen etc.) und sonstiger Geräte und Vorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Kunden (z.B. Thermometer, Scanner, Plexiglas- und sonstige Abtrennungen etc.), für den Ankauf von Desinfektionsmaterial.

Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 60.000,00 Euro.

#### **Wie viel macht der Bonus aus**

Theoretisch bekommen Sie einen Steuerbonus von 60%, berechnet auf die für obige Maßnahmen ausgegebenen Gelder. Es sind Limits für die anerkannten Ausgaben vorgesehen. Wenn um mehr angesucht wird als vom Fiskus dafür vorgesehen ist, dann wird der vorhandene Kuchen proportional auf alle Ansuchen aufgeteilt.

#### **Wie läuft das ab**

Für jede der oben genannten Gruppen an Maßnahmen muss ein eigener Antrag eingereicht werden, und zwar telematisch. Mit dem Antrag wird nur mitgeteilt, wie viel in die einzelnen Maßnahmen investiert wurde und bis Jahresende noch investiert werden wird.

Dann kommt die Antwort mit dem zustehenden Bonusbetrag; erst danach müssen die weiteren Unterlagen eingereicht werden.

Der so zugeteilte Bonus wird dann innerhalb 2021 über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet.

#### **Termine**

Für jede der oben genannten drei Gruppen an Maßnahmen gelten andere Termine für den Antrag

- a) vom 20. Juli 2020 und bis zum 7. September für den Bonus für die Sanierung gemäß Artikel 125 des „decreto rilancio“

b) vom 20. Juli 2020 bis zum 30. November 2021 für den Bonus für die Anpassung der Arbeitsumgebungen und den Ankauf von persönlichen Schutzbehelfen

Bei Mitteilungen, die nach dem 31. Dezember 2020 verschickt werden, müssen jedoch nur die bis Ende dieses Jahres entstandenen Kosten angegeben werden.

### **Was muss ich jetzt tun**

Damit wir für Sie den Antrag vorbereiten können senden Sie uns bitte per Mail (post@contor.it) mit dem Betreff „Sanierungsbonus“ eine Kopie der entsprechenden Rechnungen und der entsprechenden Zahlungen. Alles Weitere erledigen dann wir als Bevollmächtigte: wir füllen für Sie den Antrag aus und reichen diesen in Ihrem Auftrag telematisch ein.

## **WERBUNG WIRD BELOHNT**

Den Bonus für Werbeausgaben gibt es ja seit Längerem. Die ursprünglichen Regeln für den Werbebonus wurden nun zum Vorteil der Unternehmen geändert. Wir sind bereits mehrmals auf das Thema eingegangen, z.B. „Contor informiert 06/2019“. Nun nähert sich der Termin für das entsprechende Ansuchen.

### **Bonus auf Werbeausgaben**

Für die Werbeausgaben gibt es eine Steuergutschrift von 50 % (bisher 30 %). Die Erhöhung wurde mit dem „Decreto rilancio“ verfügt. Den Bonus gibt es für reine Werbeausgaben in Radio, Print, TV und auch Online. Dafür hat der Staat 60 Mio. Euro bereitgestellt, 40 Mio. Euro für Werbung in Tages- und Wochenzeitungen und 20 Mio. Euro für Werbung im Fernsehen und Radio. Das Werbemedium, also die Zeitschriftenanbieter müssen beim zuständigen Gericht und die Radio- und Fernsehanbieter im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC – Registro degli operatori di comunicazione) eingetragen sein; nur für Werbung in diesen Medien gibt es den Bonus.

### **Wer darf ansuchen**

Den Bonus gibt es für alle Unternehmen, für Freiberufler und für alle nicht gewerbliche Körperschaften. Dabei gibt es nicht die sonst übliche Umsatzgrenzen oder andere Einschränkungen.

### **Wie viel Kohle bekomme ich**

Als Basis zählen die für reine Werbeschaltungen ausgegebenen Beträge. Darauf steht mir ein Steuerguthaben von 50% zu. Es zählen also nicht die Agenturspesen und die Kosten für die Grafiker, auch nicht eventuelle Vermittlungsgebühren.

ABER: der Bonus wird als Steuerguthaben gewährt, verrechenbar im F24 mit geschuldeten Steuern. Eine Auszahlung ist nicht möglich.

Wenn um mehr angesucht wird als vorgesehen ist, dann wird der vorhandene Kuchen proportional auf alle Ansuchen aufgeteilt.

### **Wann muss ich ansuchen**

Der Antrag um den Bonus muss zwischen 01. und 30. September gestellt werden. Dazu muss ein eigenes Formular verwendet werden. Dann wird der Antrag vom Fiskus geprüft und der Antragsteller bekommt die Nachricht, ob sein Antrag abgelehnt oder angenommen wurde und wie viel er aus dem Topf bekommt. Erst dann werden die Dokumente eingereicht.

### **Was muss ich jetzt tun**

Damit wir für Sie den Antrag vorbereiten können senden Sie uns bitte per Mail (post@contor.it) mit dem Betreff „Werbebonus“ eine Kopie der Werbe-Rechnungen und der entsprechenden Zahlungen. Alles Weitere erledigen dann wir als Bevollmächtigte: wir füllen für Sie den Antrag aus und reichen diesen in Ihrem Auftrag telematisch ein.

## VERLUSTBEITRAG PROVINZ BOZEN

Wer gewisse Voraussetzungen erfüllt kann um den Verlustbeitrag des Landes ansuchen. Der Antrag ist innerhalb 30. September zu stellen. Für die Corona-Landesförderung muss in einem der Monate März oder April oder Mai ein Umsatzrückgang von mindestens 50% eingetreten sein.

### Voraussetzungen

für den Landesbeitrag sind:

- Umsatzrückgang von mindestens 50% in einem der Monate März, April oder Mai
- Umsatzrückgang des ganzen Jahres 2020 von mindestens 20%
- nicht mehr als 5 Mitarbeiter (inklusive Gesellschafter und mitarbeitende Familienmitglieder).
- besteuerbares Einkommen 2019 maximal 50.000 Euro (85.000 Euro bei Gesellschaften)

### Wie viel bekomme ich?

Bei 5 „Personen“ sind das 10.000 Euro

bei 3 oder 4 „Personen“ sind es 5.000 Euro

bei weniger als 3 „Personen“ gibt es 3.000 Euro

### Kontrollen

Wenn ich im Jahr weniger als 20% Umsatzverlust habe, dann muss ich den erhaltenen Beitrag mit Zinsen zurückzahlen. Werde ich beim Schwindeln erwischt, dann sind saftige Strafen fällig.

### Kann ich beim Land und beim Staat ansuchen?

In keinem der Gesetze und Dekrete wird ein Ansuchen bei beiden Stellen verboten. Es könnte angesichts des aktuellen „600-Euro-Skandals“ passieren, dass früher oder später eine Bestimmung erlassen wird, mit welcher ein doppeltes Ansuchen untersagt wird.

### Sollen wir für Sie ansuchen?

Wenn Sie überzeugt sind, in Summe des Jahres 2020 ein Umsatzminus von mindestens 20% zu erleiden und wir für sie den Antrag vorbereiten sollen, dann teilen Sie uns das bitte noch innerhalb August per mail mit. Ob Sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen kontrollieren dann schon wir.

## WISSEN IHRE MITARBEITER BESCHEID?

Auch die Mitarbeiter müssen sich an die Regeln zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 halten und auch darauf bestehen, dass die Kunden die Regeln befolgen.

### Der aktuelle Stand der Regeln

Wie bereits mitgeteilt wurde am 13.08.2020 mit Beschluss der Landesregierung der Anhang A zum Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020 erneut geändert. Um Ihnen das Durchstudieren der 13 Seiten des Anhanges A zu ersparen haben wir die Geänderten Teile farblich gekennzeichnet und lege das Ergebnis hier als Anhang zu dieser Mail bei.

Um Ihre Instruktionspflicht zu erfüllen können Sie jeder MitarbeiterIn eine Kopie des Anhanges in die Hand drücken und lassen sich dann auf dem am Ende angehängten Liste mit Name, Datum und Unterschrift bestätigen, dass sie den Text erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.